

Prof. Dr. von Wilmsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

Verfügungen, bewegliche Sachen, durch Berechtigten:

Übereignung nach § 929 S. 1

drei Elemente: Einigung -- Berechtigung des Veräußerers -- Übergabe

I. Einigung

1. Inhalt der Einigung:

-- Wille (sowohl des Veräußerers als auch des Erwerbers), dass das Eigentum an der Sache übergehen soll

Anhaltspunkte für Auslegung:

keine Übergabe; keine Zahlung: keine Einigung

Übergabe; keine Zahlung: aufschiebend bedingte Einigung (§ 158)
(= Eigentumsvorbehalt)

Übergabe; Zahlung: Einigung

keine Übergabe; Zahlung: Einigung

-- Spezialitätsgebot: Bezug der Einigung auf bestimmte Sache

-- Synonym: „Verfügungsvertrag“

2. Zeitpunkt der Einigung:

- kann zeitlich vor der Übergabe liegen
- Einigung muss bei Übergabe noch bestehen (sog. „Einigsein“).

3. Widerruf der Einigung:

möglich; aber: Widerruf ist empfangsbedürftige Willenserklärung und muss daher dem Erwerber zugehen.

4. Form

keine Form erforderlich (bei Übereignung beweglicher Sachen)

II. Berechtigung des Verfügenden: Verfügungsbefugnis

- Sollen Rechte an Gegenständen durch Rechtsgeschäft verändert werden, ist Verfügungsbefugnis erforderlich. Für die Übereignung: Das Eigentum an einer Sache übertragen kann nur derjenige, der zur Übereignung befugt ist. Das ist entweder der Inhaber des Rechts (bei der Übereignung: der Eigentümer) oder derjenige, der mit Ermächtigung des Eigentümers handelt (§ 185: Einwilligung oder Genehmigung).

- Verfügungsbefugnis zur Übereignung:
Eigentum;
oder
Ermächtigung (Einwilligung oder Genehmigung) nach § 185

- Veräußert ein Nichteigentümer (dem auch keine Ermächtigung nach § 185 erteilt worden war), ist die Veräußerung nichtig.

In diesen Fällen ist ein Erwerb vom Nichtberechtigten in Betracht zu ziehen (§§ 932-935).

III. Übergabe:

Übergabe ist Besitzwechsel auf Veranlassung des Veräußerers.

Das Konzept des historischen Gesetzgebers, welches auf eine *Übertragung* des Besitzes von Veräußerer auf den Erwerber abstellte (so auch das Alltagsverständnis von „Übergabe“), gilt nicht mehr.¹

3 Elemente, die eine „Übergabe“ iSd § 929 Satz 1 kennzeichnen:

1. (Vollständiger und dauerhafter) Besitzverlust des Veräußerers

„Der Veräußerer muss seinen Besitz vollkommen und endgültig aufgeben.“² Er darf keinen Besitz an der Sache mehr haben, weder unmittelbaren noch mittelbaren.³ Der Veräußerer darf nicht den geringsten Rest eines Besitzes behalten.⁴

1 Zum Hintergrund: Staudinger (*Wiegand*), BGB, § 929 Rn. 46-52 und Rn. 60, 62 (Bearbeitung 2017).

2 Staudinger (*Wiegand*), BGB, § 929 Rn. 62 (Bearbeitung 2017).

3 Münchener Kommentar zum BGB (*Oechsler*), 7. Aufl., Band 7, 2017, § 929 Rn. 53.

4 *Baur / Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 51 Rn. 19.

2. **Besitz des Erwerbers**

- Erlangung des Besitzes durch den Erwerber;
mittelbarer Besitz des Erwerbers reicht aus

- Fortentwicklung: Geheißperson des Erwerbers
(Erwerber erlangt keinen Besitz; aber eine andere Person auf seine Weisung hin)

Satz: „Übergabe“ (i.S.d. § 929 S. 1) auch dann, wenn der Erwerber keinen Besitz erlangt, wohl aber eine andere Person auf seine Veranlassung hin

3. **Veranlassung durch den Veräußerer**

- Wortlaut: Übergabe durch den Veräußerer

- Funktion dieses Elements der Übergabe: Ausschluss von verbotener Eigenmacht

keine „Übergabe“, wenn der Erwerber dem Veräußerer ohne dessen Willen den Besitz entzieht

- Fortentwicklung: Geheißperson des Veräußerers

„Übergabe“ (i.S.d. § 929 S. 1) auch dann, wenn der Erwerber den Besitz nicht vom Veräußerer erlangt, sondern von einer dritten Person auf Veranlassung des Veräußerers